



## Merkblatt zum gesetzlichen Unfallversicherungs- schutz von Studierenden

**HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE  
WISSENSCHAFTEN HAMBURG**

**Betriebseinheit Arbeitsschutz-, Konflikt- und  
Umweltmanagement**

Berliner Tor 5  
20099 Hamburg

[www.haw-hamburg.de](http://www.haw-hamburg.de)  
[arbeitssicherheit@hv.haw-hamburg.de](mailto:arbeitssicherheit@hv.haw-hamburg.de)

© HAW Hamburg, September 2018

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Auszug aus DGUV-I 202-073 „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“ .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Vorwort.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Versicherungsschutz.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2.1 Studierende.....</b>	<b>5</b>
2.2.2 Ausbildung / Praktikum .....	6
2.2.3 Bacheloranden / Masteranden / Doktoranden.....	6
2.2.4 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen.....	6
<b>2.3 Fallbeispiele (alphabetisch) .....</b>	<b>7</b>
2.3.1 Auslandspraktika .....	7
2.3.2 Auslandssemester .....	7
2.3.3 Auszubildende .....	7
2.3.4 Bacheloranden / Masteranden / Doktoranden.....	8
2.3.5 Gasthörerinnen / Gasthörer .....	9
2.3.6 Graduiertenkollegs / Kollegiaten.....	9
2.3.7 Hochschulsport.....	9
2.3.8 Praktikantinnen / Praktikanten .....	10
2.3.9 Stipendiaten .....	10
2.3.10 Studentische Hilfskräfte .....	10
2.3.11 Studentische Selbstverwaltung .....	10
2.3.12 Studium an der Partnerhochschule (Inland / Ausland) .....	10
<b>3. FAQs – Weitergehende Fragen aus der HAW Hamburg und Antworten ...</b>	<b>11</b>
<b>4. Rechtsquellen.....</b>	<b>13</b>

## 1. Einleitung

Grundsätzlich sind Studierende während Ihres Aufenthaltes sowie auf den Hin- und Rückwegen zur Hochschule bei der Unfallkasse des betreffenden Bundeslandes versichert.

Es gibt jedoch eine Vielzahl an Situationen (z.B. Praktika, Gasthörerschaft, Anfertigung von Abschlussarbeiten), in denen die Frage des Versicherungsschutzes nicht so eindeutig zu beantworten ist. Hierfür hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) die Informationsschrift DGUV-I 202-073 „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“ herausgegeben. In dieser Schrift wird der Versicherungsschutz der verschiedenen Hochschulangehörigen beschrieben. Darüber hinaus werden anhand von Fallbeispielen verschiedene Beschäftigungs- und Lebenssituationen dargestellt.

Vor dem Hintergrund sich stetig wandelnder Studienformen (wie z.B. der Etablierung von dualen Studiengängen) gibt es jedoch immer wieder Fragen, die durch die Informationen der DGUV nicht abgedeckt werden.

Aus diesem Grund bat das Präsidium die Betriebseinheit Arbeitsschutz-, Konflikt- und Umweltmanagement (BE AKU) ein Merkblatt zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Studierenden an der HAW Hamburg zu erstellen.

Im ersten Teil (Kapitel 2) des vorliegenden Merkblattes werden alle Passagen der DGUV-I 202 073 wiedergegeben, die für Studierende relevant sind (dargestellt in *Kursivschrift*).

Ergänzt werden die Angaben der DGUV-I 202 073 in Kapitel 3 durch eigene Ausführungen. Hier sind versicherungsrechtliche Fragen zu speziellen Fällen in Form von FAQs zusammengefasst, die den Fachkräften für Arbeitssicherheit der BE AKU gestellt wurden. Die Antworten wurden entweder im Internet recherchiert oder mit dem für die HAW Hamburg zuständigen gesetzlichen Unfallversicherer, der Unfallkasse Nord, geklärt.

Trotz äußerst sorgfältiger Recherchen bei der Zusammenstellung der vorliegenden Informationen und einer juristischen Prüfung der Inhalte des Merkblattes durch die Unfallkasse Nord können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Insofern übernehmen weder die Autoren noch die HAW Hamburg eine Haftung für den Inhalt dieses Merkblattes.

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an:

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter [arbeitssicherheit@hv.haw-hamburg.de](mailto:arbeitssicherheit@hv.haw-hamburg.de) oder an die Justitiarin der HAW Hamburg [annkristin.spreen@haw-hamburg.de](mailto:annkristin.spreen@haw-hamburg.de).

## 2. Auszug aus DGUV-I 202-073 „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“

### 2.1 Vorwort

*Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein enges Netz der sozialen Absicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bildet neben der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine wesentliche Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen über die Voraussetzungen der Versicherung und den Umfang der gesetzlichen Leistungen finden sich im Sozialgesetzbuch – insbesondere im SGB VII. Der Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.*

*Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles; d.h. eine versicherte Person erleidet einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit.*

*Leistungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung an Hochschulen sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen).*

## **2.2 Versicherungsschutz**

*Für den Bereich der Hochschule kommt im wesentlichen Versicherungsschutz kraft Gesetzes in Betracht.*

### **2.2.1 Studierende**

*Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII).*

*Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII). Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen und ordentlich immatrikuliert sind. Dazu können auch Doktoranden nach Ablegen der Abschlussprüfung zählen, sofern sie ihre Doktorarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule anfertigen.*

*Personen, die als Gasthörer oder Seniorenstudierende eingeschrieben sind, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Dasselbe gilt für Teilnehmende an Ferienkursen und an Kursen, die auf die Hochschulzulassung vorbereiten (z.B. Deutschkurse).*

*Der Begriff der Hochschulen umfasst alle Hochschulen, Technischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Akademien und Universitäten, gleichgültig, ob Träger der Staat bzw. das Land ist oder eine private Einrichtung.*

*Als Voraussetzung der Unfallversicherung ist zu verlangen, dass der Studierende ordentlich immatrikuliert ist und die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig berufsbezogen, aus- und fortzubilden.*

*Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es – ebenso wie im Schulbereich – darauf an, ob die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.*

*Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht.*

*Dieser Zusammenhang ist bei Studierenden nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.*

*Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten gehört neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke, oder die Beteiligung an Exkursionen; nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind (siehe dazu auch unter Punkt 2.3 – Fallbeispiele „Hochschulsport“).*

*Entscheidend kommt es immer darauf an, dass die Tätigkeit – wenn sie unter Versicherungsschutz stehen soll – dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport. Entfallen kann er jedoch, wenn die Veranstaltung überwiegend der privaten Freizeitgestaltung dient (z.B. Auslandsreisen) oder bei Wettkämpfen im Spitzen- und Leistungssport.*

## **2.2.2 Ausbildung / Praktikum**

*Ist Gegenstand der Beschäftigung nicht in erster Linie die Dienstleistung im Interesse des Betriebes, sondern gibt der Ausbildungszweck der Beschäftigung das Gepräge, so wird die Tätigkeit im Rahmen eines „Lehrverhältnisses“ ausgeübt.*

*Lehrverhältnis im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII ist nicht nur das Beschäftigungsverhältnis auf Grund eines formellen Ausbildungsvertrages, sondern jedes Beschäftigungsverhältnis, das diesem inhaltlich etwa gleichkommt, also darauf gerichtet ist, dem Beschäftigten durch praktische Tätigkeit unter Anleitung eines Ausbilders eine bestimmte Fach- oder Berufsausbildung zu vermitteln. Ein solches Ausbildungsverhältnis ist auch das Praktikum, bei dem sich der einzelne Teilnehmer in einem Betrieb durch seine Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung seiner Gesamtausbildung für den späteren Hauptberuf aneignen will.*

*Vom Arbeitsverhältnis unterscheidet sich das Praktikum dadurch, dass der Praktikant nicht dauernd für den Betrieb notwendige Arbeiten leistet, also eine Arbeitskraft ersetzen soll und dafür entlohnt wird. Kennzeichnend für ein Ausbildungsverhältnis in diesem Sinne ist, dass es ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit des Auszubildenden vom Ausbilder zum Inhalt hat, während dieser als Hauptpflicht die Ausbildung und persönliche Betreuung übernimmt. Dem steht die Verpflichtung des Auszubildenden gegenüber, sich nach Kräften zu bemühen, das Lehrziel zu erreichen, sich in die betriebliche Ordnung und Gemeinschaft einzugliedern und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Nicht maßgebend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist die Zahlung von Arbeitsentgelt.*

## **2.2.3 Bacheloranden / Masteranden / Doktoranden**

*Bei Bacheloranden, Masteranden oder Doktoranden ist im Allgemeinen die Fertigstellung der Bachelorarbeit, Masterarbeit oder die Vorbereitung der Promotion Hauptzweck der zu verrichtenden Tätigkeit. Nur wenn die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegenüber dem mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Ausbildungszweck eindeutig dominiert, kommt Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Betracht. Ansonsten kommt Versicherungsschutz als Studierende(r) in Betracht.*

## **2.2.4 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen**

*Versicherungsschutz genießen auch die Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).*

*Das können ärztliche oder psychologische Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes sein, die auch in betriebsärztlichen Zentren außerhalb des Beschäftigungsunternehmens durchgeführt werden. Ebenso gehören Eignungsprüfungen zum Hochschulstudium dazu.*

## 2.3 Fallbeispiele (alphabetisch)

### 2.3.1 Auslandspraktika

*Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studierenden, Bacheloranden, Masteranden oder Doktoranden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z.B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Hochschulbereiches in das Ausland der Fall sein.*

*In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Ausstrahlung – es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.*

### 2.3.2 Auslandssemester

*Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern kann dann begründet werden, wenn dies Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind. Für eine formale Anbindung spricht z.B., dass das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden. Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudierende behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat. Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z.B. durch eigenes Personal (z.B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule im Ausland unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule, die diesen Einfluss ausübt.*

*Eine organisatorische Anbindung an die Heimathochschule besteht nicht, wenn die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nicht nachgewiesen ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Lehrveranstaltung an der Auslandshochschule im Vorhinein vom „Fachbereich“ der Heimathochschule genehmigt wird, der Austauschstudent sich verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten und jede Änderung des Studienprogramms der Heimathochschule vorzulegen.*

### 2.3.3 Auszubildende

*Das Ausbildungsverhältnis wird i. d. R. durch einen Berufsausbildungsvertrag, z.B. zum Verwaltungsfachangestellten begründet. Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (siehe 2.1).*

### 2.3.4 Bacheloranden / Masteranden / Doktoranden

*Um ihre Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Promotionsarbeit zu fertigen, im folgenden Studienabschlussarbeit genannt, besuchen Bacheloranden, Masteranden und Doktoranden Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.*

– ***Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Studienabschlussarbeit in der Hochschule***

*Hochschuleinrichtungen werden von Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden in der Regel entweder als eingeschriebene Studierende oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht (siehe auch landesspezifische Regelungen). Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z.B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Studienabschlussarbeit. Für Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Studienabschlussarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen.*

*Zuständiger Versicherungsträger ist in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII – Unfallkassen, Landesunfallkassen).*

– ***Betriebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Studienabschlussarbeit***

*Unternehmen fördern Studienabschlussarbeiten, indem sie dem Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden z.B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.*

*Zwischen dem Unternehmen und dem Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält oder die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zugutekommen (z.B. Verwertungsrechte). Zwischen dem Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden und dem Unternehmer wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Bachelorand/Masterand/Doktorand arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich an seiner Arbeit. Er ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor.*

*Der Bachelorand/Masterand/Doktorand erhält für seine Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwandsatz als Unterstützung bei der Erstellung der Studienabschlussarbeit gezahlt. Sofern Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Studienabschlussarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor. Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden sind bei der Erstellung ihrer Studienabschlussarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.*

*Anderes kann dann gelten, wenn eine echte Eingliederung des Bacheloranden/Masteranden/Doktoranden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben*

*ist. Dann besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Gegebenenfalls kann auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung in Betracht kommen.*

### **2.3.5 Gasthörerinnen / Gasthörer**

*Als Studierende im Sinne des Gesetzes gelten nur die eingeschriebenen und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassenen Studierenden. Teilnehmer an Kursen, die auf den Hochschulzugang vorbereiten (z.B. Deutschkurse), an Ferienkursen und eingeschriebene Gasthörer gelten nicht als Studierende.*

*Als Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist zu verlangen, dass der Studierende ordentlich immatrikuliert ist und die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend berufsbezogen, aus- und fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einer Vorlesung erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht.*

### **2.3.6 Graduiertenkollegs / Kollegiaten**

*Nach dem Angebot eines „Fachbereichs“, z.B. zur Durchführung eines Forschungsprojekts, finden sich Kollegiaten zusammen, die gemeinsam das Projekt durchführen. Dies können Bacheloranden, Masteranden, Doktoranden, Studierende und Professoren von anderen Universitäten sein. Sofern die Kollegiaten nicht ihren eigenen Versicherungsschutz „mitbringen“, kann Unfallversicherungsschutz über die Hochschule nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII bestehen. Voraussetzung ist, dass sie wie ein Beschäftigter für die Hochschule tätig werden und ihrer Tätigkeit ein wirtschaftlicher Wert zukommt.*

### **2.3.7 Hochschulsport**

*Die fakultative Teilnahme Studierender am allgemeinen Hochschulsport ist als versichert anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:*

- *Das Sportangebot an den Hochschulen muss den Charakter offizieller Hochschulveranstaltungen besitzen.*
- *Der allgemeine Hochschulsport muss von der Hochschule selbst (z.B. Hochschulinstitut für Leibesübungen) oder einer hochschulbezogenen Institution (z.B. ASTA) durchgeführt werden.*
- *Die Sportausübung muss innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d. h. während der festgesetzten Zeiten und unter der Leitung eines bestellten Übungsleiters, stattfinden.*

*Die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf den Hochschulsportanlagen (z.B. freie Spielgruppen, freies Tennisspielen, individuelles Training in Fitnessstudios) ist ebenso unversichert wie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- und anderen Sportvereinen. Weiterhin unversichert ist die reine Vermittlung von Studierenden an Vereine oder Veranstalter mit speziellen Sportangeboten wie Segelfliegen, Wasserski, Fallschirmspringen oder Tauchen.*

*Handelt es sich bei den im Sportprogramm der Sportzentren angebotenen Veranstaltungen um solche, die überwiegend der privaten Freizeitgestaltung (z.B. Auslandsreisen) dienen, kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfallen. Ebenso besteht im Regelfall bei Wettkämpfen im Bereich des Spitzen- und Leistungssports kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.*

*Beschäftigte der Hochschulen sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nur dann versichert, wenn gleichzeitig die besonderen Anforderungen des Betriebssports vorliegen (Ausgleichscharakter des Sports, Regelmäßigkeit, Betriebsbezogenheit der Organisation und des Teilnehmerkreises, kein Wettkampfsport). Gäste (Hochschulfremde) der Sportzentren sind grundsätzlich nicht versichert.*

### **2.3.8 Praktikantinnen / Praktikanten**

*Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen leisten ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.*

*Bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).*

### **2.3.9 Stipendiaten**

*Wenn während des Studiums oder während der Studienabschlussarbeit ein Stipendium (= finanzielle Unterstützung) gewährt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch dann, wenn das Stipendium einem ausländischen Studierenden für ein Studium im Inland von einer ausländischen Stelle gewährt wird.*

### **2.3.10 Studentische Hilfskräfte**

*Studentische Hilfskräfte sind in der Regel als Beschäftigte in den organisatorischen Betrieb der Hochschule eingegliedert und stehen dann nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Evtl. kommt auch Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wie ein Beschäftigter der Hochschule in Betracht (vgl. 2.4).*

### **2.3.11 Studentische Selbstverwaltung**

*Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.*

### **2.3.12 Studium an der Partnerhochschule (Inland / Ausland)**

*Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität kann dann begründet werden, wenn dies Bestandteil des ursprünglichen „heimatlichen“ Hochschulstudiums ist. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Ursprungsuniversität zuzurechnen ist. Für eine formale Anbindung spricht z.B., dass das Studium nach den Studienabschnitten an der Partneruniversität fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.*

*Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudierende behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.*

*Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z.B. durch eigenes Personal (z.B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der Partnerhochschule, die diesen Einfluss ausübt. Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, wenn zwar die Lehrveranstaltungen*

*an der Auslandshochschule im Vorhinein vom „Fachbereich“ der Heimathochschule genehmigt werden, Austauschstudierende sich auch verpflichten, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten und jede Änderung der Heimathochschule über die Durchführung des Studienprogramms vorzulegen, aber eine konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nicht nachgewiesen ist.*

### **3. FAQs – Weitergehende Fragen aus der HAW Hamburg und Antworten**

#### **Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei einem praxisintegrierten dualen Studium?**

Antwort:

Während der berufspraktischen Phasen der praxisintegrierten dualen Studiengänge in den Betrieben sind die Studierenden/Praktikanten in aller Regel zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet, sie werden in den Betrieb eingegliedert und sind weisungsgebunden. Im Gegenzug erhalten sie zumeist eine monatliche Vergütung. Unter diesen Voraussetzungen sind die Studierenden in der Praxisphase als Beschäftigte des Praktikumsunternehmens zu bewerten. Damit besteht in der Praxisphase Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Während des Studiums an der HAW Hamburg besteht dagegen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Nord.

∞ ○ ∞

#### **Sind Studierende bei dem Besuch einer Veranstaltung einer Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, gesetzlich unfallversichert?**

Antwort UK-Nord:

Besucher oder Gäste, die Vorlesungen anderer Hochschulen besuchen, sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Erfolgt der Besuch einer solchen Vorlesung im Rahmen einer beantragten oder gültigen Zweithörerschaft (unter Beachtung der Regelungen der jeweils aktuellen Fassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und der Immatrikulationsordnung der HAW Hamburg), besteht für die Studierenden gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII.

∞ ○ ∞

#### **Sind Doktorandinnen und Doktoranden, die an der HAW Hamburg immatrikuliert sind, gesetzlich unfallversichert? Besteht hier ggf. ein Unterschied zu Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der HAW Hamburg immatrikuliert sind?**

Antwort UK-Nord:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Unfallkasse Nord sind Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse Nord zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen grundsätzlich unfallversichert. Daraus ergibt sich, dass die Wege zur Hochschule nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehen.

∞ ○ ∞

## **Sind Studierende unfallversichert, wenn Lehrbeauftragte von der Hochschule zuvor genehmigte Lehrveranstaltungen in Räumen außerhalb der Hochschule, z.B. in eigenen Räumen, anbieten?**

Antwort UK-Nord:

Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Studierenden ist entscheidend, dass es sich bei der angesprochenen Lehrveranstaltung um eine Veranstaltung der Hochschule handelt, an der die Studierenden im Rahmen ihrer Immatrikulation teilnehmen. Wo genau diese stattfindet, ist für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht ausschlaggebend. Auch wenn die Unfallkasse Nord die Verlagerung der Lehrveranstaltungen in die Privaträume/eigene Räume der Lehrbeauftragten aus präventiver Sicht für bedenklich halten, besteht hier nach unserer Einschätzung für die teilnehmenden Studierenden grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

∞ ○ ∞

## **Sind studienbezogene Arbeiten im häuslichen Bereich gesetzlich unfallversichert?**

Antwort:

Studien- und/oder lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule, wie z.B. im häuslichen Bereich oder auf privaten Studienfahrten im Ausland oder außerhalb zeitlich festgelegter Lehrveranstaltungen, sind nicht gesetzlich unfallversichert.

∞ ○ ∞

## **Sind Studierende, die in den Semesterferien Ferienjobs ausüben, unfallversichert?**

Antwort:

Bei Ferienjobs sind Studierende bei der für das jeweilige Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

∞ ○ ∞

## **Wer trägt die Kosten, wenn kein Unfallversicherungsschutz besteht?**

Antwort:

Ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung. Bei Auslandsaufenthalten empfiehlt sich, sofern der Einsatz der Europäischen Krankenversicherungskarte nicht möglich ist bzw. deren Leistungsumfang nicht als ausreichend angesehen wird, der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung bzw. einer Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

∞ ○ ∞

## **Wer kommt für Schäden auf, die durch Praktikantinnen/Praktikanten im Praktikumsbetrieb verursacht werden?**

Antwort:

Dieser Punkt ist vor Aufnahme des Praktikums zu klären. Wenn der Praktikumsbetrieb dafür nicht aufkommt, ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung oder einer zeitlich befristeten Berufshaftpflichtversicherung anzuraten.

#### 4. Rechtsquellen

Hochschulrahmengesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/>

Sozialgesetzbuch VII

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbvii/1.html>

Hamburgisches Hochschulgesetz

<http://www.hamburg.de/bwfg/startseite-rechtliche-grundlagen/162876/start/>

Satzung der Unfallkasse Nord

<https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/die-unfallkasse-nord/selbstverwaltung.html>

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen (DGUV Information 202-073 (ehemals GUV-SI 8083))

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8083.pdf>

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende (DGUV Information 202-008 (ehemals BG/GUV-SI 8003))

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/SI-8003.pdf>

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge Link Studium

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/BankenVersicherungen/Sozialversicherung/sozialversicherung-node.html>





Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

---

## **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Betriebseinheit Arbeitsschutz-, Konflikt- und  
Umweltmanagement

Berliner Tor 5  
20099 Hamburg